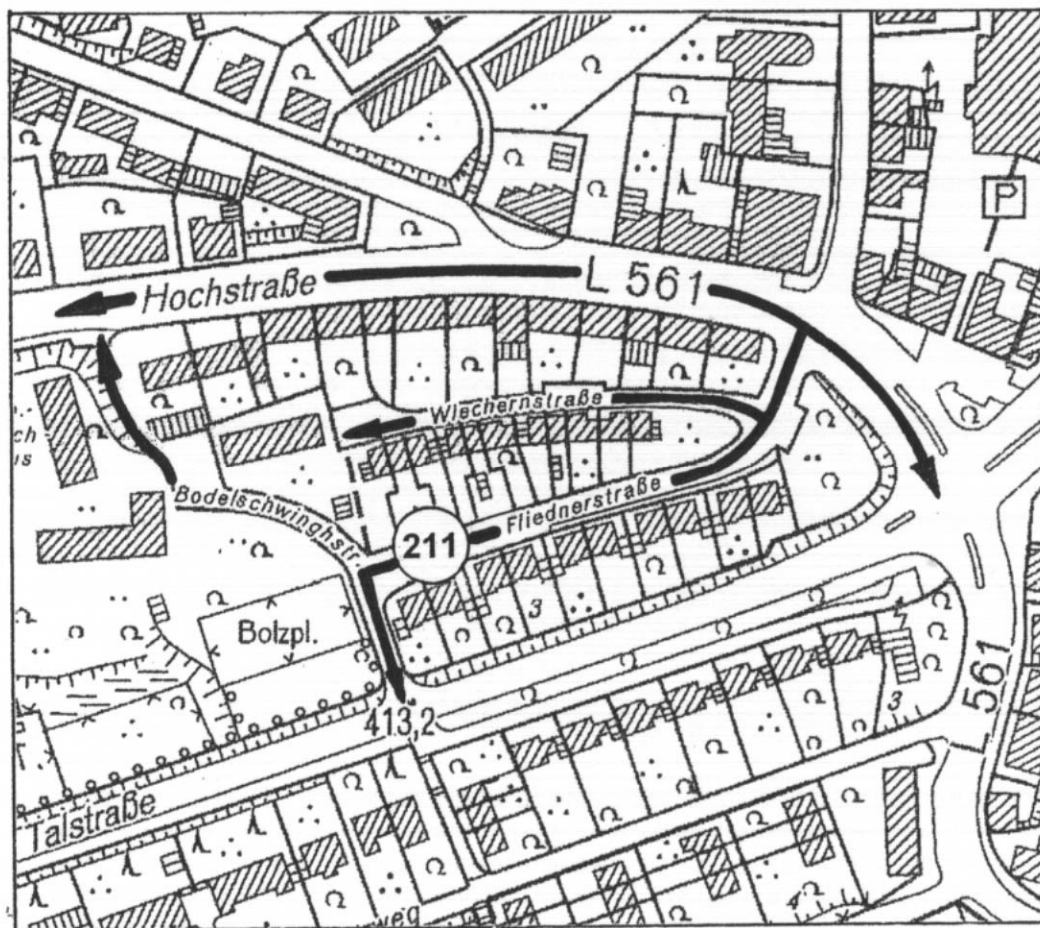




## Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2010 die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes ist nachstehend abgebildet.



Im Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes soll auf einer Fläche, die derzeit als Bolzplatz befestigt ist, ein zusätzliches Gebäude des Johannes-Busch-Hauses errichtet werden, das der Unterbringung von geistig behinderten, älteren Menschen dienen soll. Da die Fläche des Bolzplatzes derzeit durch den alten Fluchtlinienplan als Grün- bzw. Freifläche ausgewiesen

ist, soll der Fluchtlinienplan aufgehoben werden, um das soziale Neubauvorhaben an dortiger Stelle realisieren zu können.

Der aufzuhebende Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ hängt mit Begründung in der Zeit **vom 06.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Aufhebung dieses Fluchtlinien- und Höhenplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 22.11.2010

Der Bürgermeister  
Dzewas